



Sachstand

Katastrophenschutz in den Bundesländern Struktur und Organisation

Katastrophenschutz in den Bundesländern

Struktur und Organisation

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 112/22
Abschluss der Arbeit: 15.08.2022
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Einführung | 4 |
| 2. | Katastrophenschutzgesetze der einzelnen Länder | 4 |
| 2.1. | Baden-Württemberg | 4 |
| 2.2. | Bayern | 5 |
| 2.3. | Berlin | 6 |
| 2.4. | Brandenburg | 7 |
| 2.5. | Bremen | 8 |
| 2.6. | Hamburg | 9 |
| 2.7. | Hessen | 10 |
| 2.8. | Mecklenburg-Vorpommern | 11 |
| 2.9. | Niedersachsen | 12 |
| 2.10. | Nordrhein-Westfalen | 14 |
| 2.11. | Rheinland-Pfalz | 15 |
| 2.12. | Saarland | 16 |
| 2.13. | Sachsen | 17 |
| 2.14. | Sachsen-Anhalt | 19 |
| 2.15. | Schleswig-Holstein | 20 |
| 2.16. | Thüringen | 21 |
| 3. | Kompetenz des Bundes zur Einrichtung zentraler „Landesämter für Bevölkerungsschutz und Katastrophenvorsorge“ | 22 |

1. Einführung

Der Katastrophenschutz gehört gemäß Art. 70 Abs. 1 Grundgesetz (GG)¹ zur Gesetzgebungskompetenz der Länder,² weshalb jedes Bundesland ein eigenes Katastrophenschutzrecht hat. Dieser Sachstand benennt die gesetzliche Grundlage des Katastrophenschutzes in jedem Bundesland und, falls enthalten, die darin verwendete Definition des Katastrophenfalls sowie die Regelung der Feststellung des Katastrophenfalls. Des Weiteren werden grundlegende organisatorische Strukturen sowie Befugnisse der Katastrophenschutzbehörden dargestellt (siehe dazu 2.1 bis 2.16).

Zuletzt wird auf die Möglichkeit des Bundes eingegangen, zentrale Landesämter für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe in den einzelnen Ländern einzurichten (siehe dazu 3.).

2. Katastrophenschutzgesetze der einzelnen Länder

Jedes der 16 deutschen Bundesländer hat von seiner Gesetzgebungskompetenz bezüglich des Katastrophenschutzes Gebrauch gemacht. Dabei kann zusammenfassend festgestellt werden, dass viele der Gesetze trotz einzelner Abweichungen oder Auslassungen grundsätzlich ähnliche Passagen oder Regelungen enthalten. So enthält die Mehrheit der Gesetze eine Definition der Katastrophe, die sich auf ähnliche Merkmale stützt. Neben der „Katastrophe“ wird in den Landesgesetzen häufig auch ein Großschadensereignis, eine Großeinsatzlage oder ein außergewöhnliches Ereignis als weiterer Gegenstand des Gesetzes definiert. Auch liegt die Zuständigkeit für den Katastrophenschutz und für Maßnahmen zur Katastrophenabwehr primär bei der jeweiligen unteren Katastrophenschutzbehörden. Alle Gesetze regeln den Einsatz von Einheiten und Einrichtungen öffentlicher wie auch privater Träger. Dabei werden die Bereiche, in denen Einheiten und Einrichtungen öffentlicher und privater Träger zum Katastrophenschutz bestehen sollen, nur in manchen der Landesgesetze genau aufgezählt; in diesen Fällen stimmen sie jedoch vielfach überein. Außerdem wird der Einsatzleitung regelmäßig eine Weisungsbefugnis gegenüber Einzelpersonen sowie ein Zugriffsrecht auf Sachen zugewiesen, wenn dies zur Abwendung der Katastrophe erforderlich ist.

2.1. Baden-Württemberg

Nach Art. 1 Abs. 2 Landeskatastrophenschutzgesetz³ ist eine **Katastrophe**

„ein Geschehen, das Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen oder Tiere, die Umwelt, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass es geboten erscheint, ein zu seiner Abwehr und Bekämpfung erforderliches Zusammenwirken von Behörden, Stellen und Organisationen unter die einheitliche Leitung der Katastrophenschutzbehörde zu stellen.“

1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG (Art. 87a) vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 968).

2 Kloepfer, Verfassungsrecht: Band I, 2011, § 28 Rn. 24.

3 Gesetz über den Katastrophenschutz (Landeskatastrophenschutzgesetz - LKatSG) in der Fassung vom 22. November 1999, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1268).

Nach § 4 sind **untere Katastrophenschutzbehörden** die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden. Höhere Katastrophenschutzbehörden sind die Regierungspräsidien, oberste Katastrophenschutzbehörde ist das Innenministerium.

Die Katastrophenschutzbehörde stellt gemäß § 18 den **Zeitpunkt** fest, von dem an eine **Katastrophe** im Sinne dieses Gesetzes **vorliegt**, bestimmt das Katastrophengebiet und löst Katastrophenalarm aus.

Nach § 19 Abs. 1 leitet die Katastrophenschutzbehörde die **Einsatzmaßnahmen**. Nach Absatz 2 kann die Katastrophenschutzbehörde **Weisungen erteilen** an die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes, aber auch an die Träger der Katastrophenhilfe sowie alle im Katastrophenschutz Mitwirkenden mit Ausnahme der obersten Landesbehörden und des Polizeivollzugsdienstes. Sie haben insbesondere Fahrzeuge, Geräte und andere Gegenstände sowie geeignetes Personal zur Verfügung zu stellen. Nach § 21 kann die untere Katastrophenschutzbehörde den **Einsatz von Einheiten und Einrichtungen** des Katastrophenschutzdienstes und der sonstigen für den Katastrophenschutz verfügbaren Kräfte anordnen.

Zu den **im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden** nach § 5 gehören alle der Katastrophenschutzbehörde gleich- oder nachgeordneten Behörden, Einrichtungen und Stellen des Landes sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen und im Bezirk der Katastrophenschutzbehörde eigene Zuständigkeiten besitzen, die öffentlich geförderten Akutkrankenhäuser und ihre Träger, die Träger und Einrichtungen des Rettungsdienstes sowie die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten des Landes. Der Katastrophenschutzbehörde obliegt nach Satz 3 die **Koordination der Arbeit** der im Katastrophenschutz Mitwirkenden, mit Ausnahme der obersten Landesbehörden.

Die Katastrophenschutzbehörde, der technische Leiter des Einsatzes oder sein Beauftragter kann nach § 25 Abs. 1 jede über 16 Jahre alte Person **verpflichten**, bei der Bekämpfung von Katastrophen und der unmittelbar anschließenden, vorläufigen Beseitigung erheblicher Katastrophenschäden nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen **Hilfe zu leisten**.

§ 27 enthält **Duldungspflichten** der Inhaber von Fahrzeugen und Geräten, § 28 schreibt solche für Inhaber von Grundstücken, Bauwerken und Schiffen vor.

Zudem kann gemäß § 29 die Katastrophenschutzbehörde, der technische Leiter des Einsatzes oder sein Beauftragter alle im Katastrophengebiet oder an einem Einsatzort anwesenden Personen zur unverzüglichen **Räumung, Absperrung oder Sicherung des Katastrophengebietes** verpflichten.

2.2. Bayern

In Bayern wird der Katastrophenschutz durch das Bayerische Katastrophenschutzgesetz⁴ geregelt. Dessen Art. 1 Abs. 2 definiert eine **Katastrophe** wie folgt:

„Eine Katastrophe im Sinn dieses Gesetzes ist ein Geschehen, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen oder die natürlichen Lebensgrundlagen oder bedeutende Sach-

⁴ Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282) BayRS 215-4-1-I, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 166 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98).

werte in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Gefahr nur abgewehrt oder die Störung nur unterbunden und beseitigt werden kann, wenn unter Leitung der Katastrophenschutzbehörde die im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Dienststellen, Organisationen und die eingesetzten Kräfte zusammenwirken.“

Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayKatSG stellt die Katastrophenschutzbehörde das **Vorliegen einer Katastrophe** und das Ende einer Katastrophe fest.

Katastrophenschutzbehörden sind nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayKatSG die Kreisverwaltungsbehörden, die Regierungen und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration. Kreisangehörige Gemeinden, die während einer Katastrophe ohne Verbindung mit der Kreisverwaltungsbehörde sind, nehmen in dieser Zeit die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde wahr.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 obliegt der Katastrophenschutzbehörde die **Einsatzleitung**. Sie hat sicherzustellen, dass alle Maßnahmen aufeinander abgestimmt sind. Zudem ist sie **weisungsbefugt** gegenüber allen für den Einsatzbereich zuständigen staatlichen Behörden und Dienststellen der gleichen oder einer niedrigeren Stufe, mit Ausnahme der obersten Landesbehörden. Dies gilt ebenfalls für die sonstigen zur Katastrophenhilfe Verpflichteten und eingesetzten Kräften sowie Kräften des Bundes oder anderer Länder, die Katastrophenhilfe leisten.

Nach Art. 9 Abs. 1 darf die Katastrophenschutzbehörde zur Katastrophenabwehr **von jeder Person die Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen** verlangen sowie die **Inanspruchnahme von Sachen** anordnen. Absatz 2 gestattet die unmittelbare Inanspruchnahme von Sachen durch die eingesetzten Kräfte bei Gefahr in Verzug. Art. 10 ermächtigt die Katastrophenschutzbehörde, das **Betreten des Katastrophengebiets zu verbieten**, Personen von dort **zu verweisen** und das **Katastrophengebiet zu sperren und zu räumen**, wenn das zur Katastrophenabwehr erforderlich ist.

2.3. Berlin

§ 1 Katastrophenschutzgesetz⁵ definiert den Begriff **Katastrophe** folgendermaßen:

„Katastrophen sind Ereignisse, die das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung einer Vielzahl von Menschen oder Tieren, die Umwelt oder sonstige bedeutsame Rechtsgüter in so außergewöhnlichem Ausmaß gefährden oder schädigen, dass deren Bewältigung nur unter Beteiligung der Katastrophenschutzbehörden und der Mitwirkenden im Katastrophenschutz angemessen geleistet werden kann und deren Zusammenwirken ressortübergreifend koordiniert werden muss.“

Katastrophenschutzbehörden sind nach § 3 die Senatskanzlei und die übrigen Senatsverwaltungen, die ihnen nachgeordneten Behörden, soweit diese Ordnungsaufgaben wahrnehmen, sowie die Bezirksämter.

Gemäß § 10 löst die für Inneres zuständige Senatsverwaltung **Katastrophenalarm** für das Land Berlin aus, wenn eine Katastrophe vorliegt, und hebt diesen wieder auf, wenn ein Grund für dessen Aufrechterhaltung nicht mehr besteht.

5 Gesetz über den Katastrophenschutz im Land Berlin (Katastrophenschutzgesetz - KatSG) vom 7. Juni 2021.

Nach § 13 stimmen die betroffenen Katastrophenschutzbehörden und die im Katastrophenschutz Mitwirkenden im Katastrophenfall die wesentlichen taktisch-operativen Entscheidungen zum Zweck der Gefahrenabwehr miteinander ab, es erfolgt also eine **gemeinsame Einsatzlenkung**.

Zu den **im Katastrophenschutz Mitwirkenden** im Katastrophenfall gehören nach § 19 natürliche und juristische Personen, die zur Hilfeleistung im Katastrophenschutz in Anspruch genommen werden oder freiwillig mit Zustimmung einer Katastrophenschutzbehörde Hilfe leisten, anerkannte private Hilfsorganisationen, Behörden des Landes Berlin, soweit diese nicht bereits Katastrophenschutzbehörden sind, die der Aufsicht des Landes Berlin unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Einheiten und Einrichtungen der Länder, des Bundes und anderer Staaten, bestimmte Krankenhäuser, die Psychosoziale Notfallversorgung, Betreiber von Einrichtungen mit besonderem Gefahrenpotential und Betreiber kritischer Infrastrukturen.

§ 16 Abs. 1 ermächtigt die Katastrophenschutzbehörden, die betroffenen oder bedrohten Gebiete und ihre Zugangs- und Zufahrtswege vorübergehend zu **Sperrgebieten** zu erklären, soweit dies zur Abwehr einer Katastrophe oder Großschadenslage erforderlich ist. Personen, die im Sperrgebiet anwesend sind, können nach § 16 Abs. 2 zur **Räumung und Sicherung**, insbesondere des Einsatzortes, angewiesen werden. Die Personen können auch verpflichtet werden, die von ihnen mitgeführten Sachen aus dem Sperrgebiet zu entfernen.

Die Katastrophenschutzbehörden und die in ihrem Auftrag handelnden Personen können gemäß § 17 Abs. 1 natürliche volljährige Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen **zur Mitwirkung bei der Abwehr** von Katastrophen oder Großschadenslagen **in Anspruch nehmen**. Dazu müssen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zur Inanspruchnahme von nicht verantwortlichen und nicht verdächtigen Personen erfüllt sein.

2.4. Brandenburg

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz⁶ definiert **Katastrophen** als

„insbesondere Naturereignisse oder durch Mensch oder Technik verursachte Ereignisse, die eine Beeinträchtigung oder unmittelbare Gefährdung von Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, erheblicher Sachwerte, lebensnotwendiger Unterkünfte oder der Versorgung der Bevölkerung bedeuten und dabei zugleich erhebliche Störungen oder unmittelbare Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verursachen, durch Kräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes und trotz Nachbarschaftshilfe nicht in angemessener Zeit beseitigt werden können und den Einsatz der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes unter einheitlicher Führung erfordern.“

§ 2 Abs. 2 Satz 2 bestimmt die Landkreise und die kreisfreien Städte zur **unteren Katastrophenschutzbehörde** und das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium zur obersten Katastrophenschutzbehörde.

6 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25).

Die untere Katastrophenschutzbehörde stellt gemäß § 42 Satz 1 **Eintritt und Ende des Katastrophenfalles** fest und macht dies unter Angabe des Umfangs des betroffenen Gebietes in geeigneter Weise öffentlich bekannt.

Die **Einsatzleitung** liegt bei der Gesamtführung, die nach § 7 Nr. 2 für die untere Katastrophenschutzbehörde der Oberbürgermeister oder der Landrat und nach § 7 Nr. 3 für die oberste Katastrophenschutzbehörde das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung hat. Nach § 8 veranlasst die Gesamtführung nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden. Die Gesamtführung sorgt für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, soweit diese nicht von der Polizei oder anderen zuständigen Stellen getroffen werden können. Sie ist gegenüber der Einsatzleitung **weisungsbefugt**, die nach § 9 Abs. 1 der Einsatzleiter der örtlich zuständigen öffentlichen Feuerwehr hat bzw. nach § 9 Abs. 2 in Betrieben und Einrichtungen mit einer Werkfeuerwehr deren Leiter.

Nach § 43 treffen die Katastrophenschutzbehörden die für die Abwehr der Katastrophe oder des Großschadensereignisses notwendigen Maßnahmen.

Jede über 18 Jahre alte Person ist gemäß § 13 auf Anordnung der Einsatzleitung im Rahmen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten **zur Hilfeleistung verpflichtet**, um von dem Einzelnen oder der Allgemeinheit unmittelbare Gefahr abzuwenden. Nach Absatz 3 sind auf Anordnung der Gesamtführung oder der Einsatzleitung dringend benötigte Fahrzeuge, Geräte, bauliche Anlagen oder technische Einrichtungen sowie sonstige **Sach- und Werkleistungen von jedermann zur Verfügung zu stellen**. Nach § 15 Abs. 1 treffen Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen bestimmte **Unterstützungspflichten**, die nach Absatz 2 auch den Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten der in der Nähe der Einsatzstelle gelegenen Grundstücke und baulichen Anlagen obliegen.

2.5. Bremen

Nach § 37 Abs. 2 Bremisches Hilfeleistungsgesetz⁷ ist eine **Katastrophe**

„ein über die Schadensfälle des täglichen Lebens und eine Großschadenslage hinausgehendes Ereignis, das Leben, Gesundheit, die Umwelt, erhebliche Sachwerte oder die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt, dass zur Bekämpfung die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden mit den Feuerwehren und Rettungsdiensten sowie den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und sonstigen zur Hilfeleistung Herangezogenen unter zentraler Leitung zusammenwirken müssen.“

§ 38 bestimmt den Katastrophenschutz als Aufgabe des Landes. Der Senator für Inneres als **Landeskatastrophenschutzbehörde** koordiniert den Katastrophenschutz auf Landesebene und führt die Aufsicht über die Ortskatastrophenschutzbehörden der Gemeinden, wobei in den Gemeinden grundsätzlich die **Ortskatastrophenschutzbehörden** für die Durchführung des Katastrophenschutzes zu-

⁷ Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG) vom 21. Juni 2016 (Brem.GBl. 2016, S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (Brem.GBl. S. 137).

ständig sind. Für die Stadtgemeinde Bremen ohne das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven ist dies der Senator für Inneres, für die Stadtgemeinde Bremerhaven und das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven ist es der Oberbürgermeister der Stadt Bremerhaven.

Das Bremische Hilfeleistungsgesetz enthält **keine Regelung zur Feststellung des Katastrophenfalls**. Nach § 48 treffen die Katastrophenschutzbehörden bei Katastrophen im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen für die Gefahrenbekämpfung, was als Äquivalent angesehen werden kann.

Die Katastrophenschutzbehörde ist nach § 40 gegenüber Einheiten und Einrichtungen öffentlicher Träger sowie nach § 41 gegenüber Einheiten und Einrichtungen privater Träger **weisungsbefugt**. Nach § 48 treffen die Katastrophenschutzbehörden bei Katastrophen im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen für die Gefahrenbekämpfung. Die jeweilige **Katastrophenschutzleitung** leitet und koordiniert im Auftrag der Katastrophenschutzbehörde die Gefahrenbekämpfung.

Nach § 5 ist auf Anordnung der örtlichen Feuerwehr oder ihrer Einsatzleitung **jede Person verpflichtet, Hilfe zu leisten**, um im Rahmen ihrer Fähigkeiten von der Allgemeinheit oder einer Einzelperson unmittelbare Gefahren abzuwenden. **Eigentümer sowie Besitzer** von Grundstücken, baulichen Anlagen, Fahrzeugen, Geräten, Luft- und Wasserfahrzeugen sind nach Absatz 3 **verpflichtet**, diese auf Anordnung der örtlichen Feuerwehr oder ihrer Einsatzleitung für Zwecke der Gefahrenbekämpfung zur Verfügung zu stellen. § 4 Abs. 3 verpflichtet zudem jede Person, die angeordneten **Räumungs-, Sicherungs- und Absperurmaßnahmen zu befolgen**, um es den Einsatzkräften zu ermöglichen, am Schadensort ungehindert tätig zu sein oder von dort ausgehende Gefahren abwehren zu können.

2.6. Hamburg

§ 1 Hamburgisches Katastrophenschutzgesetz⁸ definiert eine **Katastrophe** als

„eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, zu deren Bekämpfung die Verstärkung der für den täglichen Einsatz bestimmten Kräfte und Mittel sowie die einheitliche Lenkung der Abwehrmaßnahmen mehrerer Behörden erforderlich sind, es sei denn, dass die Störung oder Gefährdung durch selbständige Abwehrmaßnahmen der zuständigen Behörden nach den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) in der jeweils geltenden Fassung wirksam beseitigt werden kann.“

§ 2 bestimmt, dass der Katastrophenschutz Aufgabe der Freien und Hansestadt Hamburg ist. Dies ist dahingehend auszulegen, dass **Katastrophenschutz Aufgabe aller Behörden und Ämter** der Freien und Hansestadt Hamburg ist.⁹

Gemäß § 14 Abs. 2 stellt die Katastrophenschutzbehörde **Eintritt und Ende der Katastrophe** fest.

8 Hamburgisches Katastrophenschutzgesetz (HmbKatSG) vom 16. Januar 1978.

9 Vgl. Behörde für Inneres und Sport, Wer macht was? Der Hamburger Katastrophenschutz, abrufbar unter: <https://www.hamburg.de/innenbehoerde/hamburger-katastrophenschutz/>.

Nach § 14 Abs. 1 treffen die Katastrophenschutzbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der geltenden Gesetze die für die wirksame Bekämpfung der Katastrophen notwendigen Maßnahmen. Dabei sind sie nach § 15 **berechtigt, Weisungen zu erteilen** an die mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen privater Hilfsorganisationen, die freiwilligen Helfer, die Kräfte der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die zu Hilfeleistungen herangezogenen Personen sowie an die von Bund, Ländern, Kreisen, Gemeinden und anderen Staaten auf Anforderung oder auf Grund einer Vereinbarung bereitgestellten Kräfte und Einrichtungen.

§ 16 Abs. 1 enthält **Hilfeleistungspflichten**, wobei Satz 1 sich auf Vermögensgegenstände, **Sach- und Werkleistungen** bezieht, während nach Satz 2 **Personen mit einer besonderen Ausbildung oder mit Spezialkenntnissen** bis zu einer Dauer von drei Tagen innerhalb eines Monats zur Hilfeleistung beim Katastrophenschutz in Anspruch genommen werden können.

Die Katastrophenschutzbehörden können nach § 17 Abs. 1 Satz 1 die von einer Katastrophe betroffenen oder bedrohten Gebiete und ihre Zugangs- und Zufahrtswege zu **Sperrgebieten** erklären. Nach Absatz 2 können die Katastrophenschutzbehörden gegenüber den in Sperrgebieten anwesenden Personen **Anordnungen zur Räumung, Absperrung oder Sicherung des Sperrgebietes**, insbesondere des Einsatzortes, treffen, soweit dies zur Bekämpfung einer Katastrophe erforderlich ist. Diese Personen können auch verpflichtet werden, die von ihnen mitgeführten Fahrzeuge aus dem Sperrgebiet zu entfernen.

2.7. Hessen

Nach § 24 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz¹⁰ ist eine **Katastrophe**

„ein Ereignis, das Leben, Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung, Tiere, erhebliche Sachwerte oder die natürlichen Lebensgrundlagen in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt, dass zur Beseitigung die einheitliche Lenkung aller Katastrophenschutzmaßnahmen sowie der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erforderlich sind.“

§ 25 bestimmt den Landrat in den Landkreisen und den Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten als **untere Katastrophenschutzbehörde**, das Regierungspräsidium als obere Katastrophenschutzbehörde und das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium als oberste Katastrophenschutzbehörde.

Die **Feststellung des Katastrophenfalles** regelt § 34 Abs. 1, wonach die untere Katastrophenschutzbehörde Eintritt und Ende des Katastrophenfalles im Einvernehmen mit der obersten Katastrophenschutzbehörde feststellt und dies unter Angabe des Umfangs des betroffenen Gebiets durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise bekanntmacht. Bei Gefahr im Verzug kann die untere Katastrophenschutzbehörde den Eintritt des Katastrophenfalles ohne Beteiligung der obersten Katastrophenschutzbehörde feststellen, sie muss diese unverzüglich darüber informieren.

10 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014.

§ 27 Abs. 4 Nr. 1 schreibt vor, dass die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen sowie deren Träger verpflichtet sind, die Katastrophenschutzbehörden bei der Durchführung ihrer Maßnahmen zu unterstützen sowie die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften und **Weisungen zu befolgen**.

Nach § 26 Abs. 1 bestehen **Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes** für Führung, Information und Kommunikation, Brandschutz, Gefahrstoff-ABC, Sanitätswesen, Betreuung, Wasserrettung sowie Bergung und Instandsetzung. Zudem sind nach § 27 Abs. 1 die öffentlichen Einheiten und Einrichtungen zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichtet.

§ 33 Abs. 1 bestimmt, dass die **Katastrophenschutzbehörden** die für die Abwehr der Katastrophe notwendigen Maßnahmen zu treffen haben und dazu insbesondere das **betroffene Gebiet sperren und räumen**, den **Zutritt dorthin verbieten** und **Personen von dort verweisen können**.

§ 46 schreibt zudem **Duldungspflichten der Eigentümer sowie Besitzer** von Grundstücken vor. Nach dessen Absatz 1 sind diese verpflichtet, im Gefahrenfall den Einsatzkräften der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes den Zutritt zu ihren Grundstücken, Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten, Schiffen oder Luftfahrzeugen zu gestatten. Sie haben Wasservorräte und Löschmittelvorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihrem Grundstück gewonnen werden können, für den Einsatz zur Verfügung zu stellen, und sie müssen die von der Gesamteinsatzleitung oder der technischen Einsatzleitung angeordneten Maßnahmen dulden, insbesondere die Räumung des Grundstückes oder die Beseitigung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Anlagen, Einfriedungen und Pflanzen.

Nach § 51 kann die **Einsatzleitung** ebenfalls die **Räumung, Absperrung oder Sicherung des Einsatzortes** anordnen.

2.8. Mecklenburg-Vorpommern

§ 1 Abs. 2 Landeskatastrophenschutzgesetz¹¹ definiert eine **Katastrophe** als

„ein Ereignis, durch das das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, Tiere, die Umwelt oder Sachgüter von bedeutendem Wert in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder geschädigt werden, dass Hilfe und Schutz wirksam nur gewährleistet werden können, wenn die zuständigen Behörden, Stellen, Organisationen und die eingesetzten Kräfte unter einheitlicher Leitung der Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken. Dazu zählen auch solche Großschadensereignisse in einzelnen Gemeinden und Städten, die einen erheblichen Koordinierungsaufwand bedeuten und zu deren wirksamer Bekämpfung die Kräfte und Mittel der Träger der örtlichen Gefahrenabwehrbehörden nicht ausreichen, sondern überörtliche oder zentrale Führungs- und Einsatzmittel des Katastrophenschutzes erforderlich sind.“

Katastrophenschutzbehörden sind nach § 3 das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern (als oberste Katastrophenschutzbehörde); das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei und der Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (als obere

11 Gesetz über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Landeskatastrophenschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2016, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. M-V S. 334, 394).

Katastrophenschutzbehörden) und die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte (als untere Katastrophenschutzbehörden).

Nach § 15 Abs. 3 stellt die zuständige untere Katastrophenschutzbehörde den **Eintritt der Katastrophe** fest, ebenso deren Ende.

§ 4 sieht vor, dass öffentliche und private Organisationen mit ihren Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz mitwirken. Nach § 5 sind **Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes** gegliederte Zusammenfassungen von Personen und Material, die unter einheitlicher Führung stehen, weitestgehend fachspezifisch ausgerichtet sind und zu deren Aufgaben die Hilfeleistung bei Katastrophen gehört, insbesondere in den Bereichen Führung, Brandschutz, Sanitätsdienst, Logistik und technische Sicherstellung, Psychosoziale Notfallversorgung, Betreuung, Abwehr von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Gefahren, Abwehr von Wassergefahren und Personenauskunftswesen.

Nach § 15 Abs. 1 haben die Katastrophenschutzbehörden bei Katastrophen die nach pflichtmäßigem Ermessen für die Abwehr der Katastrophe notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dabei obliegt gemäß § 16 Abs. 1 der unteren Katastrophenschutzbehörde die **einheitliche Lenkung der Abwehrmaßnahmen** einschließlich des Einsatzes der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen. Dazu bedienen sich die unteren Katastrophenschutzbehörden ihrer Katastrophenschutzstäbe. Zudem haben sie nach § 17 Abs. 1 ein **Weisungsrecht**, denn bei Katastrophen unterstehen die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen den Weisungen der zuständigen Katastrophenschutzbehörden.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 können die Katastrophenschutzbehörden, soweit das zur Abwehr einer Katastrophe zwingend geboten ist und die vorhandenen Helfer im Einzelfall nicht ausreichen, **Männer und Frauen** vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr **verpflichten, bei der Bekämpfung von Katastrophen Hilfe zu leisten**. Ist Gefahr im Verzug, können nach Satz 3 auch **Sach-, Werk- oder Dienstleistungen unmittelbar in Anspruch genommen** werden; solche Maßnahmen muss die Katastrophenschutzbehörde den Leistungspflichtigen gegenüber unverzüglich bestätigen, wenn sie bei ihrer Abwesenheit getroffen worden sind.

§ 19 Abs. 1 befähigt die Katastrophenschutzbehörde, ein durch den Katastrophenfall betroffenes oder unmittelbar gefährdetes Gebiet zum **Sperrgebiet** zu erklären. Nach Absatz 2 kann die Katastrophenschutzbehörde anordnen, dass Bewohner und andere Personen ein durch den Katastrophenfall betroffenes oder unmittelbar gefährdetes Gebiet vorübergehend zu verlassen haben. Hinzu kommt die **Befugnis** nach Absatz 4 zu **Zutritt und Benutzung von Grundstücken, Gebäuden und Schiffen** sowie nach Absatz 5 zur **Benutzung von Fahrzeugen**, anderer zur Katastrophenabwehr geeigneter Geräte und Einrichtungen, soweit dies zur Abwehr der Katastrophe erforderlich ist.

2.9. Niedersachsen

Nach § 1 Abs. 2 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz¹² ist ein **Katastrophenfall**

„ein Notstand, bei dem Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt

12 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) in der Fassung vom 14. Februar 2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405)3).

sind, dass seine Bekämpfung durch die zuständigen Behörden und die notwendigen Einsatz- und Hilfskräfte eine zentrale Leitung erfordert.“

§ 2 Abs. 1 Satz 1 bestimmt die Landkreise und kreisfreie Städte sowie die Städte Cuxhaven und Hildesheim zu **unteren Katastrophenschutzbehörden**. Obere Katastrophenschutzbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, oberste Katastrophenschutzbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 obliegt die **Feststellung über Eintritt und Ende des Katastrophenfalls** der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten der unteren Katastrophenschutzbehörde.

§ 4 ordnet die Mitwirkung anderer Behörden und Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten oder im Wege der Amtshilfe im Katastrophenschutz an.

Nach § 12 fördert und überwacht die untere Katastrophenschutzbehörde die Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von **Einheiten und Einrichtungen** des Katastrophenschutzes entsprechend der ermittelten Katastrophengefahren. Dabei können nach § 15 Einheiten und Einrichtungen insbesondere für folgende Fachdienste aufgestellt werden: Bergungsdienst, Betreuungsdienst, Brandschutzdienst, den chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Dienst (CBRN-Dienst), Fernmeldedienst, Führungsdienst, Instandsetzungsdienst, Logistikdienst, Psychosoziale Notfallversorgung, Rettungshunddienst, Sanitätsdienst, Versorgungsdienst, Veterinärdienst und Wasserrettungsdienst.

Diese Einheiten und Einrichtungen unterstehen nach § 16 zur Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen sowie bei einem Katastrophenvoralarm und bei Katastrophenschutzübungen den **Weisungen** der unteren Katastrophenschutzbehörde.

Die untere Katastrophenschutzbehörde trifft nach § 20 Abs. 2 Satz 1 die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Katastrophenfalls oder des außergewöhnlichen Ereignisses. Dazu zählen insbesondere der Einsatz von Kräften, die zur Bekämpfung des Katastrophenfalls oder des außergewöhnlichen Ereignisses geeignet und verfügbar sind, die Warnung der Bevölkerung vor bestehenden Gefahren sowie die Information über die Gefahrensituation und geeignete Schutzmaßnahmen, die Erklärung eines Sperrgebiets nach § 26, die Anforderung der erforderlichen Hilfeleistungen nach den §§ 23, 24, 25, 28 und 29 des Gesetzes, die Unterrichtung anderer von dem Katastrophenfall betroffener Stellen über die Gefahrenlage und die eingeleiteten Maßnahmen sowie die Ermittlung des Schadensumfangs.

Die **zentrale Leitung** der Katastrophenbekämpfung obliegt nach § 21 der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten der unteren Katastrophenschutzbehörde.

Die untere Katastrophenschutzbehörde kann gemäß § 26 ein durch den Katastrophenfall betroffenes oder unmittelbar gefährdetes Gebiet zum **Sperrgebiet** erklären und anordnen, dass Bewohnerinnen und Bewohner sowie andere Personen ein durch den Katastrophenfall betroffenes oder unmittelbar gefährdetes Gebiet vorübergehend zu verlassen haben.

Außerdem kann die untere Katastrophenschutzbehörde nach § 28 **jede Person dazu auffordern**, bei der Katastrophenbekämpfung **Hilfe zu leisten**, wenn die vorhandenen Einsatzkräfte nicht ausreichen. Nach § 29 kann sie weitere, für die Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen notwendige Leistungen anfordern. Hinzu kommen **Befugnisse gegenüber Eigentümern**

und Besitzern von Grundstücken, baulichen Anlagen und Wasserfahrzeugen, die das Betreten und Benutzen dieser Sachen zu dulden haben, soweit dies zur Vorbereitung der Bekämpfung oder Bekämpfung des Katastrophenfalls erforderlich ist.

2.10. Nordrhein-Westfalen

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz¹³ versteht unter einer **Katastrophe**

„ein Schadensereignis, welches das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, Tiere, natürliche Lebensgrundlagen oder erhebliche Sachwerte in so ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt, dass der sich hieraus ergebenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nur wirksam begegnet werden kann, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter einer einheitlichen Gesamtleitung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.“

Nach § 2 sind Aufgabenträger für den Katastrophenschutz die Kreise und die kreisfreien Städte; für die zentralen Aufgaben des Katastrophenschutzes ist es das Land.

Das Gesetz enthält **keine Regelung über die Feststellung des Katastrophenfalls**.

Nach § 4 Abs. 2 treffen die **Kreise** die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großeinsatzlagen und Katastrophen. Gemäß § 35 Abs. 1 **leiten und koordinieren** die kreisfreien Städte und Kreise die Abwehrmaßnahmen bei Katastrophen und richten Krisenstäbe und Einsatzleitungen ein. Diese arbeiten sich nach Absatz 2 unter der Führung des Oberbürgermeisters oder des Landrats in getrennten Stäben gegenseitig zu. Dabei koordiniert und trifft der Krisenstab des Kreises oder der kreisfreien Stadt nach § 36 alle im Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehenden und zur Gefahrenabwehr erforderlichen administrativ-organisatorischen Maßnahmen. Er stellt insbesondere ein geordnetes Melde- und Berichtswesen sicher und kann nach Absatz 2 allen für den Einsatzbereich zuständigen unteren Landesbehörden **Weisungen erteilen**.

Die **Einsatzleitung** für die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Abwehrmaßnahmen liegt nach § 33 bei der durch die Gemeinde bestellten Einsatzleiterin oder dem durch die Gemeinde bestellten Einsatzleiter. Dabei darf die Einsatzleitung nach § 34 Abs. 1 den Einsatz der Feuerwehren sowie der Einheiten des Katastrophenschutzes regeln, erforderliche Einsatzmaßnahmen treffen und zusätzliche Einsatzmittel und Einsatzkräfte über die Leitstelle anfordern. Gemeinsame Einsätze von Feuerwehr, Rettungsdienst und des Katastrophenschutzes sind so zu organisieren, dass ein abgestimmtes Handeln unter einheitlicher Leitung gewährleistet ist. Nach Absatz 2 veranlasst die Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz an der Einsatzstelle notwendigen Maßnahmen, soweit die Polizei oder andere Stellen nicht in der Lage sind, in eigener Zuständigkeit entsprechende Maßnahmen zu treffen. Ihr stehen insofern ordnungsbehördliche Befugnisse zu. Soweit es zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist, kann die Einsatzleitung insbesondere das **Betretens des Einsatzgebietes oder einzelner Einsatzbereiche verbieten**, Personen von dort **verweisen**, das Einsatzgebiet oder einzelne Einsatzbereiche **sperrn und räumen** lassen.

¹³ Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015, Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886).

Nach § 43 Abs. 1 können **Personen**, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bei Bränden, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen auf Anordnung der Einsatzleitung **zur Hilfeleistung verpflichtet** werden. Nach Absatz 2 kann diese zusätzlich verlangen, dass **dringend benötigte Hilfsmittel**, insbesondere Fahrzeuge oder Geräte, von jedermann **zur Verfügung gestellt** werden. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Gegenständen, durch die der Einsatz behindert wird, können außerdem durch die Einsatzkräfte angewiesen werden, diese wegzuräumen oder ihre Entfernung zu dulden.

Weitere Duldungspflichten bestehen nach § 44 für Grundstückseigentümer sowie Grundstücksbesitzer.

2.11. Rheinland-Pfalz

Das Brand- und Katastrophenschutzgesetz¹⁴ enthält **keine Definition einer Katastrophe**.

Eine **Regelung zur Feststellung des Katastrophenfalls** trifft das Brand- und Katastrophenschutzgesetz ebenfalls nicht.

Nach § 2 sind **Aufgabenträger** die Landkreise und kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz und das Land für die zentralen Aufgaben des Katastrophenschutzes.

Nach § 19 Abs. 1 setzen die Landkreise und kreisfreien Städte zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz in erster Linie die öffentlichen und privaten **Einheiten und Einrichtungen** des Katastrophenschutzes ein. Diese sind insbesondere für folgende Bereiche zu bilden: Führung, Brandschutz, technische Hilfe, Gefahrstoffe, Sanitätsdienst, Betreuung, bei Bedarf Wasserrettung, bei Bedarf Rettung aus unwegsamem Gelände, Versorgung und psychosoziale Notfallversorgung.

Die **Einsatzleitung** hat nach § 24 Nr. 1 der Bürgermeister oder in bestimmten Fällen nach Nr. 2 der Landrat, wenn innerhalb eines Kreisgebiets mehrere Gemeinden betroffen sind und zur Gefahrenabwehr die Übernahme der Einsatzleitung durch den Landrat erforderlich ist oder bei Gefahren größeren Umfangs bzw. nach Nr. 3 der Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Dabei kann nach Absatz 2 bei dringendem öffentlichen Interesse die Aufsichtsbehörde die Einsatzleitung übernehmen.

Die **Befugnisse der Einsatzleitung** ergeben sich aus § 25. Nach dessen Absatz 1 veranlasst der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen. Dabei hat er die von den in ihrem Aufgabenbereich berührten Fachbehörden für erforderlich gehaltenen Maßnahmen zu berücksichtigen. Ist eine größere Anzahl Verletzter oder Erkrankter zu versorgen, hat die Einsatzleitung einen Leitenden Notarzt und einen Organisatorischen Leiter damit zu beauftragen, schnellstmöglich eine den notfallmedizinischen Grundsätzen entsprechende Versorgung zu veranlassen. Er kann insbesondere das **Betreten** des Einsatzgebiets oder einzelner Einsatzbereiche **verbieten**, **Personen** von dort **verweisen** und das **Einsatzgebiet** oder einzelne Einsatzbereiche **sperrn und räumen lassen**, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Bei Gefahren, bei denen eine größere Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können, kann die Einsatzleitung auch das Verlassen eines größeren Gebiets empfehlen (sog. Evakuierungsempfehlung)

¹⁴ Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG) vom 2. November 1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 747).

oder für Bereiche, in denen akute Lebensgefahr oder schwere Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung unmittelbar drohen, anordnen (sog. Evakuierungsanordnung).

Die Einsatzleitung kann zudem nach § 25 Abs. 1 **jede über 18 Jahre alte Person** per Anordnung im Rahmen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten **zur Hilfeleistung verpflichten**, um von der einzelnen Person oder der Allgemeinheit unmittelbare Gefahren abzuwenden oder um erhebliche Schäden zu beseitigen. Gemäß Absatz 3 Nr. 1 und 2 kann die Einsatzleitung die **Bereitstellung verschiedener Sachen anordnen**, soweit diese dringend benötigt werden, nach Nr. 2 auch zur kurzfristigen Unterbringung im Fall evakuierter Personen. § 28 beschreibt die **Duldungspflichten**, die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken bei Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes treffen.

2.12. Saarland

§ 16 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland¹⁵ definiert eine **Katastrophe** als

„ein über die Schadensfälle des täglichen Lebens und eine Großschadenslage hinausgehendes Ereignis, das Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, die lebensnotwendige Unterkunft sowie Versorgung der Bevölkerung, erhebliche Sachwerte oder die Umwelt in außergewöhnlichem Umfang gefährdet oder beeinträchtigt und zu dessen wirksamer Bekämpfung die zuständigen Behörden und Dienststellen mit der Feuerwehr und dem Rettungsdienst sowie den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes unter einheitlicher Leitung einer Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken müssen.“

Oberste Katastrophenschutzbehörde ist nach § 17 Abs. 1 das Ministerium für Inneres und Sport, **untere Katastrophenschutzbehörden** sind gemäß Absatz 2 die Landkreise und im Regionalverband Saarbrücken die Landeshauptstadt Saarbrücken.

Nach § 21 Abs. 2 stellt die untere Katastrophenschutzbehörde **Eintritt und Ende des Katastrophenfalles** fest, soweit nur ihr Bereich von der Katastrophe betroffen ist, im Übrigen trifft diese Feststellung die oberste Katastrophenschutzbehörde.

Gemäß § 18 Abs. 5 bestimmt die oberste Katastrophenschutzbehörde nach Anhörung der unteren Katastrophenschutzbehörden und der betroffenen Organisationen die Stärke, Gliederung und Ausstattung der **Einheiten und Einrichtungen** des Katastrophenschutzes in den Grundstrukturen. Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bestehen in den Bereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Bergung und technischer Dienst, Sanitätswesen, Veterinärwesen, Betreuung, Informations- und Kommunikationstechnik, Versorgung, Wasserrettung und psychosoziale Notfallversorgung. Nach § 19 Abs. 1 wirken sowohl öffentliche als auch nach Absatz 2 private Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz mit.

Dabei hat die Katastrophenschutzbehörde gemäß § 21 Abs. 1 nach pflichtgemäßem Ermessen die für die Abwehr der Katastrophe notwendigen Maßnahmen zu treffen. Nach Absatz 2 sind die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes verpflichtet, auch ohne Aufforderung Hilfe zu

¹⁵ Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes Nr. 1859 vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. 2015 S. 454).

leisten und alle Vorbereitungen für ihren weiteren Einsatz zu treffen, wenn anzunehmen ist, dass eine Katastrophe vorliegt.

Die **einheitliche Leitung aller Abwehrmaßnahmen** obliegt gemäß § 28 Abs. 1 der unteren Katastrophenschutzbehörde. Sie bedient sich dabei einer Führungsorganisation, in der Vertreter und Vertreterinnen der Fachbehörden, insbesondere aus den Bereichen Gesundheit und Umwelt, der Hilfsorganisationen, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Polizei, der Bundeswehr, der Versorgungsunternehmen sowie weitere fachlich geeignete Personen als Fachberater, Fachberaterinnen und Verbindungspersonen mitwirken. Zudem ordnet die untere Katastrophenschutzbehörde den Einsatz der erforderlichen Einheiten und Einrichtungen an, wobei ihr für die Dauer des Einsatzes alle eingesetzten Einheiten und Einrichtungen unterstellt sind. Die untere Katastrophenschutzbehörde bestellt eine örtlich zuständige Technische Einsatzleitung, die nach den Weisungen der unteren Katastrophenschutzbehörde die Tätigkeit der Einheiten und Einrichtungen am Einsatzort leitet. Nach § 32 beaufsichtigt die untere Katastrophenschutzbehörde die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Einheiten und Einrichtungen unter Beteiligung der Organisationen der privaten Einheiten und Einrichtungen. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Durchführung der Aufgaben.

§ 39 Abs. 1 verpflichtet **jede über 18 Jahre alte Person**, im Rahmen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten auf Anordnung des Einsatzleiters **Hilfe zu leisten**, um von dem Einzelnen oder der Allgemeinheit unmittelbare Gefahren abzuwenden oder erhebliche Schäden zu beseitigen. Die Einsatzleitung oder eine Katastrophenschutzbehörde kann nach Absatz 3 jede Person **auffordern, dringend benötigte Hilfsmittel**, insbesondere Fahrzeuge, Geräte, Materialien, Betriebsstoffe, Maschinen oder bauliche Anlagen **zur Verfügung zu stellen**.

Hinzu kommen gemäß § 40 **Duldungspflichten** für Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen an oder in der Nähe der Einsatzstelle gegenüber Maßnahmen der Einsatzleitung.

2.13. Sachsen

§ 1 Abs. 2 des Sächsischen Katastrophenschutzgesetzes¹⁶ bezeichnet eine **Katastrophe** als

„ein Geschehen, welches das Leben, die Gesundheit, die Versorgung zahlreicher Menschen mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen oder die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, daß Hilfe und Schutz wirksam nur gewährt werden können, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter der einheitlichen Leitung der Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.“

Katastrophenschutzbehörden sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden, nach Nr. 2 die Regierungspräsidien als höhere Katastrophenschutzbehörden und nach Nr. 3 das Staatsministerium des Innern als oberste Katastrophenschutzbehörde.

16 Sächsisches Katastrophenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1999 (SächsGVBl. S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426).

Nach § 18 stellt die Katastrophenschutzbehörde den **Zeitpunkt** fest, von dem an eine **Katastrophe** im Sinne von § 1 Abs. 2 **vorliegt**, bestimmt das Katastrophengebiet und löst Katastrophenalarm aus. Gemäß § 19 Abs. 1 stellt die Katastrophenschutzbehörde ebenfalls fest, wann die Voraussetzungen einer Katastrophe im Sinne von § 1 Abs. 2 nicht mehr vorliegen und hebt den Katastrophenalarm auf.

§ 7 sieht **Einheiten und Einrichtungen** des Katastrophenschutzes insbesondere in den Bereichen Brandschutz, Sanitätswesen, Betreuung, Wasserrettung und ABC-Gefahrenabwehr vor, wobei nach Absatz 2 Träger des Brandschutzes sowie der ABC-Gefahrenabwehr-Einheiten die Landkreise und Kreisfreien Städte sind und Träger des Sanitätswesens, der Betreuung und der Wasserrettung private Hilfsorganisationen. Dabei legt gemäß Absatz 3 das Staatsministerium des Innern die Anzahl, Stärke, Gliederung und Ausstattung der landeseinheitlichen Einheiten fest.

§ 8 Abs. 1 sieht einen **Landesbeirat für den Katastrophenschutz** vor, den das Staatsministerium des Innern zur Beratung und Unterstützung in Fragen des Katastrophenschutzes bestellt und in dem Vertreter der kommunalen Landesverbände, des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen, der Landesverbände der privaten Hilfsorganisationen und sonstiger im Katastrophenschutz mitwirkender Organisationen sitzen.

Nach § 9 sind zur **Mitwirkung im Katastrophenschutz** verpflichtet: alle der Katastrophenschutzbehörde gleich- oder nachgeordneten Behörden und Dienststellen des Freistaates Sachsen, die Gemeinden und Landkreise, die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen und im Gebiet der Katastrophenschutzbehörde eigene Zuständigkeiten besitzen, die Kammern des Freistaates Sachsen sowie die in den Krankenhausplan des Freistaates Sachsen aufgenommenen Krankenhäuser und ihre Träger, auch wenn sie ihren Sitz nicht im Katastrophengebiet haben. § 10 sieht auch die Mitwirkung der privaten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz vor, wenn und soweit sie vom Staatsministerium des Innern anerkannt worden sind. Nach Absatz 2 umfasst die Mitwirkung auch die Pflicht nach Maßgabe der Bereitschaftserklärung, einsatzbereite Katastrophenschutzeinheiten aufzustellen, auszubilden, auszurüsten, zu unterhalten, entsprechende Einrichtungen zu errichten und zu unterhalten sowie insbesondere auf Anordnung der Katastrophenschutzbehörde, Einsätze durchzuführen.

Nach § 20 Abs. 1 **leitet** die Katastrophenschutzbehörde den **Katastropheneinsatz**. Absatz 2 ermächtigt die Katastrophenschutzbehörde, allen zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten und privaten Hilfsorganisationen und den eingesetzten Kräften die notwendigen Weisungen zu erteilen. Die technische Leitung des Einsatzes wird nach § 21 Abs. 1 von der Katastrophenschutzbehörde bestimmt. Diese nimmt gemäß Absatz 2 die Befugnisse und Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen der Katastrophenschutzbehörde die Einsatzmaßnahmen am Einsatzort.

Die Katastrophenschutzbehörde und der Technische Leiter des Einsatzes oder seine Beauftragten können nach § 22 Abs. 1 **natürliche und juristische Personen zu Dienst-, Sach- und Werkleistungen heranziehen**, soweit dies zur Katastrophenbekämpfung und zur dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden erforderlich ist. Gemäß § 23 dürfen sie auch Sachen unmittelbar in Anspruch nehmen, verändern oder beseitigen, soweit dies für die Katastrophenbekämpfung oder für die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden erforderlich ist. Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben gemäß Satz 2 diese **Maßnahmen zu dulden**.

Nach § 24 können von der Katastrophenschutzbehörde, dem Technischen Leiter des Einsatzes oder seinen Beauftragten das **Betreten des Katastrophen- oder Einsatzgebietes verboten, Personen von**

dort **verwiesen** und das **Katastrophen- oder Schadensgebiet gesperrt** und **geräumt** werden, soweit dies für die Katastrophenbekämpfung oder für die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden erforderlich ist. Diese Anordnungen haben alle im Katastrophen- oder Einsatzgebiet anwesenden Personen gemäß Absatz 2 unverzüglich zu befolgen.

2.14. Sachsen-Anhalt

§ 1 Abs. 2 des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt¹⁷ definiert einen **Katastrophenfall** als

„ein Notstand, bei dem Leben, Gesundheit oder die lebenswichtige Versorgung einer Vielzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt werden und zu dessen Abwehr oder Eindämmung der koordinierte Einsatz der verfügbaren Kräfte und Mittel unter einer gemeinsamen Gesamtleitung erforderlich ist.“

§ 2 bestimmt in Absatz 1 als **untere Katastrophenschutzbehörden** die Landkreise und kreisfreien Städte, als obere Katastrophenschutzbehörde das Landesverwaltungsamt und als oberste Katastrophenschutzbehörde das Ministerium des Innern.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 werden **Eintritt und Ende des Katastrophenfalles** durch den Leiter der Katastrophenschutzbehörde festgestellt.

Die untere Katastrophenschutzbehörde bildet nach § 8 Abs. 1 einen **Katastrophenschutzstab**, dessen Leiter sie bestimmt und dessen Einsatzbereitschaft sie zu gewährleisten hat, insbesondere durch eine ausreichende personelle Besetzung des Stabes. Dieser Stab ist im Katastrophenfall gemäß Absatz 2 einzuberufen.

§ 11 regelt die **Einheiten und Einrichtungen** des Katastrophenschutzes, ohne deren Bereiche konkret zu benennen. Nach Absatz 2 ist die Katastrophenschutzbehörde für die Aufstellung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes in bedarfsangemessenem Umfang verantwortlich und bedient sich dazu der im Katastrophenschutz mitwirkenden öffentlichen und privaten Träger. Bei Katastropheneinsätzen und angeordneten Übungen unterstehen die Einheiten und Einrichtungen unmittelbar den **Weisungen** der Katastrophenschutzbehörde.

Nach § 20 Abs. 1 kann die Katastrophenschutzbehörde ein durch den Katastrophenfall betroffenes oder unmittelbar gefährdetes Gebiet zum **Sperrgebiet** erklären, nach Absatz 2 kann die Katastrophenschutzbehörde anordnen, dass Bewohner und andere Personen ein durch den Katastrophenfall betroffenes oder unmittelbar gefährdetes Gebiet vorübergehend zu verlassen haben. Nach Absatz 3 kann sie gegenüber Bewohnern und anderen Personen in einem durch einen Katastrophenfall betroffenen oder unmittelbar gefährdeten Gebiet **Anordnungen** erlassen. Absatz 4 enthält die **Duldungspflichten von Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten** von Grundstücken und Gebäuden im Katastrophenfall, während Absatz 5 sie verpflichtet, Fahrzeuge sowie andere zur Katastrophenabwehr geeignete Geräte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Abwehr der Katastrophe erforderlich ist.

¹⁷ Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVBl. LSA S. 406, 408).

Nach § 21 kann die Katastrophenschutzbehörde in einem Katastrophenfall **jedermann verpflichten**, bei Abwehrmaßnahmen **Hilfe zu leisten**. Zudem kann die Katastrophenschutzbehörde nach § 22 für die Katastrophenabwehr notwendige Sachleistungen im Umfang des § 2 des Bundesleistungsgesetzes anfordern.

2.15. Schleswig-Holstein

Nach § 1 Abs. 1 Landeskatastrophenschutzgesetz¹⁸ ist eine **Katastrophe**

„ein Ereignis, welches das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, bedeutende Sachgüter oder in erheblicher Weise die Umwelt in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass Hilfe und Schutz wirksam nur gewährt werden können, wenn verschiedene Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes sowie die zuständigen Behörden, Organisationen und die sonstigen eingesetzten Kräfte unter einheitlicher Leitung der Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.“

Oberste Katastrophenschutzbehörde ist gemäß § 3 Abs. 1 das Innenministerium, **untere Katastrophenschutzbehörden** sind die Landräte sowie die Bürgermeister der kreisfreien Städte. Absatz 3 enthält eine Sonderregelung bezüglich der Gemeinde Helgoland: Der Bürgermeister der Gemeinde Helgoland ist, abweichend von der Regelung des Absatz 2, untere Katastrophenschutzbehörde im Gebiet der Gemeinde Helgoland.

Die Katastrophenschutzbehörde löst nach § 16 Abs. 1 Satz 1 **Katastrophenalarm** aus, wenn die Merkmale einer Katastrophe vorliegen. Liegen die Merkmale einer Katastrophe nicht mehr vor, so hat die Katastrophenschutzbehörde nach Absatz 2 den Katastrophenalarm aufzuheben und dabei den Zeitpunkt festzustellen.

Das Innenministerium bestellt nach § 9 einen **Beirat für Katastrophenschutz**, dem Vertreter der für Aufgaben der Gefahrenabwehr zuständigen Landesministerien, der kommunalen Landesverbände, der Landesorganisationen der Träger des Katastrophenschutzdienstes, der Ärztekammer Schleswig-Holstein, der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein und weiterer Organisationen, die das Innenministerium bestimmt, angehören.

§ 10 Abs. 1 bestimmt die Gemeinden als öffentliche Träger des Katastrophenschutzdienstes und erwähnt auch private Träger des Katastrophenschutzdienstes.

Die Katastrophenschutzbehörde **leitet** gemäß § 17 Abs. 1 die Katastrophenabwehr und ist nach Absatz 2 **weisungsbefugt** gegenüber den Trägern der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes sowie den beim Katastrophenschutz Helfenden. Die Einsatzleitung im Einzelfall wird nach § 18 Abs. 1 von der Katastrophenschutzbehörde festgelegt.

§ 24 Abs. 1 **verpflichtet jede mindestens 16 Jahre alte Person**, bei der Bekämpfung von Katastrophen und der unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung von Schäden nach ihren Fähigkeiten

18 Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz - LKatSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2000, zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GVBl. S. 274).

und Kenntnissen **Hilfe zu leisten**, wenn sie dazu von der Katastrophenschutzbehörde oder der Leiterin oder dem Leiter einer nachgeordneten Führungsebene aufgefordert wird.

Eigentümer, Besitzer und Halter von Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Zugtieren, Werkzeugen, Anlagen, Einrichtungen, Geräten und sonstigen geeigneten Hilfsmitteln haben nach § 25 Abs. 1 **zu dulden**, dass diese sowie deren Zubehör auf Anordnung der Katastrophenschutzbehörde oder des Leiters einer nachgeordneten Führungsebene für die Katastrophenbekämpfung und für die unmittelbar anschließende vorläufige Beseitigung von Schäden **in Anspruch genommen werden**. Auch § 26 ordnet **Duldungspflichten** für Eigentümer und Besitzer eines Grundstückes, Bauwerkes oder Schiffes an.

Gegenüber jeder im Katastrophengebiet oder an einem Einsatzort anwesende Person kann zudem gemäß § 27 von der Katastrophenschutzbehörde oder dem Leiter einer nachgeordneten Führungsebene die unverzügliche **Räumung, Absperrung oder Sicherung des Katastrophengebietes oder des Einsatzortes** angeordnet werden.

2.16. Thüringen

§ 25 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG)¹⁹ versteht unter einer **Katastrophe**

„ein Ereignis, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, die natürlichen Lebensgrundlagen, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Gefahr nur abgewehrt werden kann, wenn die Behörden, Dienststellen, Organisationen, Einheiten, Einrichtungen und eingesetzten Kräfte unter einheitlicher Leitung zusammenwirken.“

Nach § 26 Abs. 2 sind **untere Katastrophenschutzbehörden** die Landkreise und kreisfreien Städte, nach Absatz 2 obere Katastrophenschutzbehörde das Landesverwaltungsamt und nach Absatz 3 ist oberste Katastrophenschutzbehörde das für den Katastrophenschutz zuständige Ministerium.

Gemäß § 34 stellt die untere Katastrophenschutzbehörde den **Eintritt und das Ende einer Katastrophe** fest und teilt dies unverzüglich den übergeordneten Katastrophenschutzbehörden mit.

§ 8 sieht vor, dass das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium einen **Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz** bestellt, der es in grundsätzlichen Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes berät und Anregungen zur Durchführung des ThürBKG erörtert. Dem Landesbeirat sollen insbesondere Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, des Landesfeuerwehrverbandes und der Landesverbände der im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen angehören.

Nach § 28 setzen die Katastrophenschutzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz in erster Linie die öffentlichen und privaten **Einheiten und Einrichtungen** des Katastrophenschutzes ein. Diese sind insbesondere in den Bereichen Führung, Brandschutz, Hochwasser, Extremwetterlagen, Gefahrgut/ABC, Sanität, Betreuung, Instandsetzung, Bergung, Versorgung, Bergwacht und Wasserrettung zu bilden. Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

¹⁹ Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559).

sind nach Absatz 7 verpflichtet, die Katastrophenschutzbehörden bei der Durchführung ihrer Maßnahmen zu unterstützen sowie deren Vorschriften und Weisungen zu befolgen.

Die Katastrophenschutzbehörden treffen gemäß § 30 Abs. 1 die erforderlichen Maßnahmen, um Katastrophengefahren vorzubeugen und abzuwehren. Absatz 2 ermächtigt sie, bei Eintritt einer Katastrophe insbesondere das **Betreten des Katastrophengebietes zu verbieten, Personen von dort zu verweisen** und das **Katastrophengebiet zu sperren und zu räumen**.

Nach § 35 Abs. 1 **leitet** die Katastrophenschutzbehörde den Katastrophenschutz einsetzt.

Sie kann gemäß § 40 Abs. 1 **jede über 18 Jahre alte Person** im Rahmen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten **zur Hilfeleistung verpflichten**, um von dem Einzelnen oder der Allgemeinheit unmittelbare Gefahr abzuwenden. Absatz 2 ermächtigt sie, das **Zur-Verfügung-Stellen** von dringend benötigten Fahrzeugen, Geräten, Maschinen, Betriebsstoffen, elektrischer Energien, baulicher Anlagen oder Einrichtungen sowie sonstiger Sach-, Dienst- und Werkleistungen von jedermann anzuordnen. § 42 ordnet zudem **Duldungspflichten** der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an.

3. Kompetenz des Bundes zur Einrichtung zentraler „Landesämter für Bevölkerungsschutz und Katastrophenvorsorge“

Da der Katastrophenschutz unter die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt, gehört die **Einrichtung von Behörden** zur Ausführung des jeweiligen Landesgesetzes zum Katastrophenschutz daher ebenfalls zur **Zuständigkeit der Länder**,²⁰ auf die der Bund wegen der Kompetenzverteilungsregel des Art. 70 Abs. 1 GG keinen Einfluss hat.

Selbst wenn der Bund aufgrund einer Änderung der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung für den Katastrophenschutz zuständig wäre, ist seine **Zugriffsmöglichkeit** bei der **Ausführung von Bundesrecht durch die Länder beschränkt**. Unabhängig davon, ob es sich um eine Ausführung von Bundesrecht als eigene Angelegenheit der Länder nach Art. 84 Abs. 1 Satz 1 GG, was nach Art. 83 GG den Regelfall darstellt, oder eine Ausführung von Bundesrecht im Auftrag des Bundes nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 GG handelt, bleibt die Einrichtung der Behörden grundsätzlich Angelegenheit der Länder.

Der Bund kann sich im Fall der sog. **Ländereigenverwaltung nach Art. 84 Abs. 1 GG** auch durch abweichendes Bundesgesetz nicht die Zuständigkeit für die Behördeneinrichtung verschaffen. Er kann lediglich durch abweichendes Bundesrecht Regelungen bezüglich der Einrichtung der Behörden und des Verfahrens treffen, von dem das Land jedoch wiederum ein abweichendes Gesetz erlassen könnte. Aufgrund des hier geltenden lex-posterior-Grundsatzes wäre nur das jeweils zeitlich zuletzt erlassene Gesetz anwendbar, eine endgültige und alleinige Entscheidungsmacht hätte der Bund nicht.²¹

20 Vgl. F. Kirchhof, in: Dürig/Herzog/Scholz, 96. EL November 2021, GG Art. 84 Rn. 57.

21 Vgl. zur Regelung des Art. 84 Abs. 1 Satz 3 GG und der Gefahr eines „Ping-Pong“-Spiels: F. Kirchhof, in: Dürig/Herzog/Scholz/, 96. EL November 2021, GG Art. 84 Rn. 69 f.

Ein endgültiges Zugriffsrecht auf die Organisationshoheit der Länder kann der Bund im Fall der sog. **Bundesauftragsverwaltung nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 GG** erreichen.²² Es gilt hier der Grundsatz des Art. 31 GG, wonach eine Bundesvorschrift dem Land für die Dauer ihres Bestandes endgültig und von ihm unverrückbar einen Teil seiner Organisationshoheit nimmt.²³ Diese Abweichung von der Zuständigkeit der Länder für die Behördeneinrichtung erfordert jedoch die Zustimmung des Bundesrates.²⁴

Die Einrichtung zentraler Landesämter würde daher nicht nur eine Verfassungsänderung bezüglich der Gesetzgebungskompetenz für den Katastrophenschutz erfordern, sondern bezüglich der Regelungen zur Einrichtung der Behörden im Fall des Art. 84 Abs. 1 Satz 1 GG eine (politische) Mitwirkung bzw. Duldung des jeweiligen Landes oder im Fall des Art. 85 Abs. 1 Satz 1 GG die Zustimmung des Bundesrats erfordern.

22 F. Kirchhof, in: Dürig/Herzog/Scholz, 97. EL Januar 2022, GG Art. 85 Rn. 39.

23 F. Kirchhof, in: Dürig/Herzog/Scholz, 97. EL Januar 2022, GG Art. 85 Rn. 40.

24 F. Kirchhof, in: Dürig/Herzog/Scholz, 97. EL Januar 2022, GG Art. 85 Rn. 42.